

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1966

Geschäftszahl

0213/66

Rechtssatz

Eine Ladung, die keinerlei Hinweis darauf bietet, was Gegenstand der Verhandlung des Jagdausschußes ist, kann selbst dann nicht der Formvorschrift des § 21 Abs 2 des Jagdgesetzes entsprechen, wenn der Verhandlungsgegenstand nach Lage der Dinge nur einen ganz bestimmten und allen Ausschußmitgliedern geläufigen Punkt umfassen kann. (Hinweis auf E vom 10. Februar 1955, Zl. 3372/53 und 0516/54)